

Corona-Krise Überblick zur Corona-Überbrückungshilfe

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

Aktuelle Entwicklungen

Die Corona-Pandemie hat in vielen Branchen dazu geführt, dass Unternehmen aufgrund von behördlichen Anordnungen ihren Geschäftsbetrieb stark einschränken oder sogar komplett einstellen mussten. Um von Umsatzeinbußen besonders stark betroffene kleine und mittelständische Unternehmen zu unterstützen, stellen Bund und Länder gemeinsam im Rahmen der sog. Corona-Überbrückungshilfe rd. 24,6 Mrd. Euro an Liquiditätshilfen bereit. Die Überbrückungshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Konjunkturpakets, welches die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, um Deutschland möglichst schnell aus der Krise herauszuführen.

Das Überbrückungshilfeprogramm ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern und wird durch die Länder administriert. Seit dem 08.07.2020 können sich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer, die für die Unternehmen die Anträge einreichen müssen, auf der Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de registrieren.

Antragsberechtigte

Auf der bundesweit geltenden Antragsplattform können Unternehmen anhand einer Checkliste überprüfen, ob sie die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe erfüllen. Grundsätzlich sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen antragsberechtigt, sofern sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Zu beachten ist, dass lediglich jene Unternehmen antragsberechtigt sind, deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020

zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Die Corona-Überbrückungshilfe kann auch von Solo-Selbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb beantragt werden, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt ebenfalls für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Die Bezugnahme auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gewährleistet, dass mittelständische Unternehmen ohne Begrenzung der Zahl der Beschäftigten die Überbrückungshilfe beantragen können, sofern ihr Umsatz nicht 50 Mio. Euro bzw. ihre Bilanzsumme nicht 43 Mio. Euro übersteigt.

Ausgestaltung der Überbrückungshilfe

Ziel der Corona-Überbrückungshilfe ist eine Unterstützung derjenigen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die aufgrund der Corona-Pandemie in den Monaten Juni bis August 2020 erhebliche Umsatzausfälle zu beklagen haben. Die Überbrückungshilfe soll als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller sichern. Die Fördermaßnahme ist so ausgestaltet, dass folgende Erstattungen gewährt werden:

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die förderfähigen Fixkosten umfassen u.a. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Des Weiteren können Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, in Höhe einer Pauschale von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden. Reisebüros können darüber hinaus auch Provisionsausfälle bei Corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen, ein Unternehmerlohn wird jedoch nicht erstattet. Der maximale Umfang der Überbrückungshilfe beläuft sich auf 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten gilt ein reduzierter Umfang von 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Diese Zuschüsse zu den Fixkosten müssen von den Unternehmen nicht zurückgezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der maximalen Erstattungsbeiträge für Kleinunternehmen möglich ist.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in einem digitalen Verfahren und kann ausschließlich durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer – sowie ab dem 10.08.2020 auch durch einen Rechtsanwalt – durchgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten können wiederum im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden. Aufgabe des beauftragten Beraters ist die Überprüfung der geltend gemachten Umsatzeinbrüche und fixen Kosten. Beläuft sich der beantragte Hilfsbetrag auf insgesamt maximal 15.000 Euro für drei Monate, kann eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden.

Die Umsetzung und Auszahlung der Überbrückungshilfe erfolgt durch die Länder. Aktuell hat die Bundesregierung die Antragsfrist um einen Monat verlängert, sodass betroffene Unternehmen bis spätestens 30.09.2020 bei der zuständigen Landesbehörde einen Antrag stellen können.

Zeitlich schließt die Überbrückungshilfe an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, können dennoch erneut einen Antrag stellen, sofern sie weiter von Umsatzausfällen in entsprechendem Umfang betroffen sind. Bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe erfolgt jedoch eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Zu beachten ist, dass die Finanzhilfe ertragsteuerlich als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen ist.

Im Zusammenhang mit der Stellung des Antrags kann es zu Rückfragen der Bearbeitungsstelle kommen, die dann zeitnah von dem Berater, der den Antrag für den Mandanten eingereicht hat, zu beantworten sind. Im Einzelfall ist hierbei die Abstimmung mit dem antragstellenden Unternehmen nötig.

Fazit

Die Bundesregierung hat in Kooperation mit den Ländern ihr Maßnahmenpaket zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft im Zuge der Corona-Krise erneut erweitert. Kleine und mittelständische Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin von erheblichen Umsatzausfällen betroffen sind, sollten zeitnah überprüfen, ob sie die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme dieser Überbrückungshilfe erfüllen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Michael Vodermeier, StB
Tel. + 49(0)89-55983-274

michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de